ben Billen bes Befaffers gefcheben, fo trifft ftatt feiner ben Gerausgeber Die Berantwortlichfeit. Es barf jedoch feine ber in obi= ger Reihenfolge nachftehenden Perfonen verfolgt werben, wenn eine ber in berfelben vorftehenden Berfonen befannt und in bem Bereiche ber richterlichen Gewalt bes Ctaates ift. Dieje Bestimmung ftebt ber gleichzeitigen Berfolgung berjenigen nicht entgegen, in Unfebung beren außer ber blogen Sandlung ber herausgabe, Des Berlages ober ber Uebernahme in Commiffion, bes Drudes ober ber Berbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allge-meinen ftrafrechtlichen Grundfägen eine miffentliche Theilnahme an ber burch die Drudichrift begangenen ftrafbaren Sandlung be=

Strafbare Aufforderungen oder Anreigungen.

§. 13. Ber gur Begehung einer ftrafbaren Sandlung öffent= lich auffordert oder anreigt, wird, wenn in Folge ber Aufforderung ober Anreizung eine ftrafbare Sandlung wirklich begangen worben ift, mit ber gefetlichen Strafe ber begangenen That belegt. 3ft in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein ftraflicher Versuch begangen, so trifft ben Auffordernden oder Anreizenden die gefet

liche Strafe bes Berfuches.

S. 14. Wenn Die öffentliche Aufforderung ober Unreigung zu einer ftrafbaren Sandlung ohne irgend einen Erfolg gewefen ift, fo trifft ben fculdigen Gelobufe von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, ober Gefängniß von vier Bochen bis gu givei Sahren. Ift jedoch Die That, zu welcher aufgefordert ober angereigt murbe, im bochften ober im niedrigften Mage mit einer geringeren Strafe bedroht, fo barf bie Strafe ber Aufforderung oder Anreizung biefes boofte Dag nicht überfteigen; fie fann bis auf Diefes niedrigfte Maß herabgefett merben. Bar die Aufforderung ober Unreigung, welche ohne Erfolg geblieben ift, auf ein burch ben S. 92 Ib. II. Tit. 20 bes Allgemeinen Landrechts (Gochverrath) ober burch bie Urt. 86 und 87 bes rheinischen Strafgesegbuches vorgesehenes Berbreden gerichtet, fo ift bie Strafe Buchthausftrafe von zwei bis zu gehn Jahren. Sind mildernde Umftande vorhanden, fo fann Die Strafe auf Gefängniß von feche Monaten bis zu gehn Sahren beftimmt werben.

S. 15. Als der Unreizung zu ftrafbaren Sandlungen fchulbig, wird mit Geldbufe von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, ober Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren beftraft: 1) wer Fahnen, Beichen ober Symbole, welche geeignet find, ben Geift bes Aufruhre gu verbreiten ober ben öffentlichen Trieben gu ftoren, an öffentlichen Orten ober in öffentlichen Bufammenfunften ausftellt, ober wer fte verfauft oder fonft verbreitet; 2) wer außere Berbindungs= oder Bereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung ber öffentlichen Ruhe und Gicherheit von ber Bezirferegierung verboten find, an öffentlichen Orten ober in öffentlichen Bufammen= funften tragt: 3) wer in boswilliger Absicht Die offentlichen Beichen ber Koniglichen Autorität megnimmt, gerftort ober be-

schädigt.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gefete ober Ber= §. 16. ordnungen, ober gegen die Unordnungen ber guftandigen Obrigfeit öffentlich auffordert ober anreigt, wird mit Gelbbufe von 3mangig bis 3meihundert Thalern oder Befängniß von vier Bochen bis ju

zwei Jahren bestraft. S. 17. Wer ben öffentlichen Frieden baburch gu ftoren fucht, bağ er die Ungehörigen Des Staates gum Saffe ober gur Berach: tung gegeneinander öffentlich anreigt, wird mit Geldbufe von 3man= gig bis zu Zweihundert Thalern, ober mit Gefängniß von vier

Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

f. 18. Wer erbichtete ober entstellte Thatfachen öffentlich behauptet ober verbreitet, welche in ber Borausfegung ihrer Bahr heit Die Ginrichtung bes Staates ober Die Anordnung ber Obrigfeit bem Saffe ober ber Berachtung aussetzen, wird mit Geldbufe von 3mangig bis zu Zweihundert Thalern, ober imit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren beftraft.

6. 19. Ber über eine im Staate beftebenbe Religions Gefell= fcaft ober ihre Lehren, Ginrichtungen ober Gebräuche fich öffentlich in einer Beife ansläßt, welche Diefelben bem Saffe ober ber Berachtung aussetzt, wird mit Geldbufe von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis gu zwei

Jahren bestraft.

Majeftats = Beleidigungen.

S. 20. Wer burch Bort, Schrift, Drud, Beichen, bilbliche ober andere Darftellungen die Chrfurcht gegen ben Konig verlett, wird mit Befängniß von zwei Monaten bis zu funf Jahren beftraft. Ber burch eines ber bezeichneten Mittel Die Konigin beleibigt, wird mit ber nämlichen Strafe belegt.

Beleidigung bes Thronfolgers, andere Mitglieder bes Königl.

Hauses u. s. w. 5. 21. Wer burch Bort, Schrift, Drud, Zeiden, bilbliche ober andere Darftellung ben Thronfolger, ein anderes Mitglied bes Königlichen Saufes, ober ben Regenten Des preuß. Staates beleibigt, wird mit Befängniß von einem Monat bis gu brei Jahren beftraft.

§. 22. Ber burd Bort, Schrift, Drud, Zeichen, bilbliche ober andere Darftellung bas Dberhaupt eines deutschen ober eines anderen mit bem preugischen Staate in anerfannten volferrechtlichen Berfehre ftebenben Staates beleidigt, wird mit Gefangnif von einem Monate bis zu zwei Jahren beftraft.

Beleidigung ber Rammern, politischer Körperschaften,

Behörden u. f. m.

S. 23. Wer durch Bort, Schrift, Drud, Beiden, bilbliche ober andere Darftellung eine ber beiden Kammern, ein Mitglied Det beiben Rammern, eine andere politische Korperschaft, eine Bffentliche Beborbe, einen öffentlichen Beamten, einen Religione= Diener, einen Geschmorenen, ein Mitglied ber bewaffneten Dacht, mabrend fie in der Ausübung ihres Berufes begriffen find, ober in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Sat die Beleidigung den Charafter ber Berlaumdung, fo ift die Strafe Befangnif von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Ift Die Berlaumbung öffentlich begangen, fo ift bie Strafe Befangniß von einem Monate bis gu zwei Jahren. Gind milbernde Umftande vorhanden, fo fann in allen Fällen bie Strafe auf Gelbbufe bon gebn bis breihundert Thalern bestimmt werben. (Schluß folgt.)

Deutschland.

I.C. Berlin, 3. Juli. Bahrend Die Unficht allgemein gu fein fcheint, daß die Conftruction der Bundnabelgemehre ein Beheimniß unferer Militarverwaltung fei, liest man in öffentlichen Blattern Offerten von Gewehrfabrifanten, Die fich anheischig machen, Bundnabelgewehre zu fertigen. Dies ift um fo überraschender, als Diejes Gewehr, welches in Bezug auf Trefffahigkeit, Sandhabung und Labbarfeit alle bisher befannten Baffen weit hinter fich tagt; bis jest der preußischen Urmee allein eigen ift. Dasfelbe murde gunadit in 45,000 Gremplaren fur 46 Bataillone bestimmt, nach= bem bei der definitiven Ginführung im Jahre 1841 die Beschaffung von 60,000 Stud angeordnet war. Es besteht nur eine einzige, lediglich auf Die Berftellung Diefer Baffe eingerichtete Fabrit gu Sommerba bei Erfurt. Bur Bereitung ber fur biefe Gewehre erforderlichen, gang eigenthumlichen Munition besteben transportable Upparate, um mit beren Gulfe nothigenfalls auf bem Rriegstheater felbft eine ambulante Fabrif einrichten tonnen. Der Militaretat, ber hieruber fehr belehrende Motigen enthalt, wirft fur 12,000 folder Gewehre und fur die Ginrichtung von 2 Munitionsfabrifen Die Summe von 194,600 Thirn. aus. - In ber faufmannischen Belt will man wiffen, daß die Regierung namhafte Banquiers um Rath gefragt habe, ob unter den gegenwärtigen Berhaltniffen (mit Buftimmung ber Rammern) ber Abichluß einer Unleihe auf Schwierigteiten ftogen wurde. Bon einem in biefer Begiehung fehr ein= flugreichen Banthaufe foll ihr bie Untwort geworden fein, bag bei Minoritätsmablen zu ben nachften Kammern bem Abichluffe ber Unleihe vielleicht unbesiegbare Schwierigfeiten entgegentreten mur= ben. - Der Staatsanzeiger bringt abermals eine neue Berord= nung; biefelbe betrifft Die vorbereitenden Dagregeln gur Aufhebung ber Grundftenerfreiheiten.

Frankfurt, 5. Juli. Die "D.-B.=3." enthält im amt-

lichen Theile folgende Berordnung bes Reichsvermefers:

"Ich habe mich bewogen gefunden, ben Reichsminifter ber Fi= nangen, Ernft Merch, für Die Dauer ber Abmefenheit bes Reichs= minifters ber Marine, General = Lieutenant Jochmus, mit ber Leitung ber Geschäfte des Reichsministeriums ber Marine zu beauftragen. Deffen zu Urfunde habe ich gegenwärtiges Decret eigenhandig voll= zogen und mit meinem Inflegel verfeben laffen.

Frankfurt, ben 30. Juni 1849.

Der Reichsverwefer: (geg.) Erzherzog Johann. Der Brafibent des Reichsminifterrathes: (geg.) Bittgenftein."

Frankfurt, 1. Juli. Erzherzog Johann gab bei feiner Abreise nach Bad Gaftein mehreren Mitgliedern ber großdeutschen Bartel, Die fich noch hier aufhielten, Die Berficherung, daß er nach vollendeter Rur wieder hierher guruckfehren und bie Gentralgewalt so lange in Sanden behalten werde, als es das Wohl Deutschlands erheische. Wir theilen dies mit, ba die Anhanger ber Bartei, welche in Gotha tagt, in ber Abreife bes Erzberzogs ein ftillschweis gendes Aufgeben ber Centralgewalt feben wollen.

Roblenz, 3. Juli. Das hier stehende Gardelandwehrba-taillon (hamm) hat Befehl, sich bereit zu halten, um nach bem Oberlande abzugehen. Desgleichen soll die 3. Compagnie der 8. Artilleriebrigade, welche ichon einmal Orbre zum Abmariche er halten hatte, bennoch fpateftens übermorgen mit Belagerungsgefcut dahin aufbrechen. — Seit einigen Tagen tommen einzelne Schwer= bleffirte mit dem Dantpfbote hier an und werben burch den am Landungsplage zu Diefem 3wede bereit gehaltenen Wagen in bas